

## Erkrankung des Kindes

Kinder, die nach § 34 Infektionsschutzgesetz an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Betreuung nicht besuchen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten besteht eine gesetzliche Meldepflicht der Erziehungsberechtigten. Ausnahmen bedürfen der amtsärztlichen Zustimmung.

Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder die Geschwister dieser Kinder, die Betreuung besuchen dürfen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Belehrungsbögen zum Infektionsschutzgesetz des RKI.

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)

### Allgemein gilt:

Kinder die:

- eine Magen-Darmerkrankung haben
- starken Schnupfen und/oder Husten haben
- Fieber haben

dürfen die Kernzeitbetreuung nicht besuchen

Bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und die Kinder müssen umgehend abgeholt werden.

### Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Der / Die Erziehungsberechtigten versichern mit Ihrer Unterschrift auf der „Anmeldung 2023/2024“, die Erläuterungen zur Erkrankung des Kindes gelesen und verstanden zu haben.